

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Bau- und Umweltausschuss Neunkirchen a. Brand

Sitzungstag: Dienstag, 20.06.2006

Sitzungsort: kleiner Sitzungssaal im Rathaus Klosterhof

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Schmitt, Wilhelm	
------------------	--

Ausschussmitglied

Heid, Erwin	
Obermeier, Rainer	
Sorger, Hans	

Vertreter

Pfleger, Ingeborg	Vertretung für Sigrid Hector
Richter, Heinz	Vertretung für Karl Germeroth
Rossak, Helmut	Vertretung für Ernst Wölfel

Ortssprecher

Wieseckel, Reinhold	
---------------------	--

Verwaltung

Pieger, Manfred	
-----------------	--

Schriftführer

Cervik, Jochen	
----------------	--

Entschuldigt:

Ausschussmitglied

Germeroth, Karl	Vertreten durch Heinz Richter
Hector, Sigrid	Vertreten durch Ingeborg Pfleger
Wölfel, Ernst	Vertreten durch Helmut Rossak

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.05.2006
2. Antrag zur Geschäftsordnung;
Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
3. Bauantrag;
Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 844 der Gemarkung Dormitz, Ebersbach 3
4. Antrag auf isolierte Befreiung;
Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 165/1 der Gemarkung Großenbuch, Oberer Grenzweg 30 b
5. Bauvoranfrage;
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Stellplätzen auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 824/4 der Gemarkung Ermreuth, Im Reisig 10 a
6. Bauvoranfrage;
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 366/21 der Gemarkung Neunkirchen, Egloffsteiner Weg 2 a
7. Vollzug BayStrWG;
Widmung der Ortsstraße 1 in Ebersbach
8. Vollzug BayStrWG;
Widmung der Ortsstraße 2 in Ebersbach
9. Vollzug BayStrWG;
Widmung der Ortsstraße 3 in Ebersbach
10. Vollzug BayStrWG;
Widmung der Ortsstraße 4 in Ebersbach
11. Vollzug BayStrWG;
Widmung der Ortsstraße 5 in Ebersbach
12. Vollzug BayStrWG;
Widmung der Ortsstraße 6 in Ebersbach
13. Vollzug BayStrWG;
Widmung der Ortsstraße 7 in Ebersbach
14. Vollzug BayStrWG;
Widmung der Ortsstraße 8 in Ebersbach
15. Abwasseranlage Neunkirchen und Ermreuth, Abwasserkonzept für Einzelanwesen, die noch an die Zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen werden sollen.
16. Antrag der Anlieger in der Uttenreuther Straße (Ost) für die Änderung der Zone 30 in eine Spielstraße nach STVO
17. Bauantrag;
Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 309/6 der Gemarkung Neunkirchen, Hangweg 1
18. Wünsche und Anträge

Öffentlicher Teil**TOP 1****Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.05.2006****Beschluss**

Der Bauausschuss beschließt, das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25.04.2006 ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 2**Antrag zur Geschäftsordnung;
Aufnahme eines Tagesordnungspunktes****Beschluss**

Der Bauausschuss beschließt, auf Antrag des 1. Bürgermeister Schmitt, den Tagesordnungspunkt

**Bauantrag;
Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 309/6 der Gemarkung Neunkirchen, Hangweg 1**

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 3

**Bauantrag;
Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 844 der Gemarkung Dormitz, Ebersbach 3**

Sachverhalt

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag des Herrn Andreas Minderlein, Ebersbach 11, 91077 Neunkirchen, bzgl. dem Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 844 der Gemarkung Dormitz, Ebersbach 3, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Es ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert.

Es ist geplant, an das bestehende landwirtschaftliche Gebäude eine landwirtschaftliche Maschinenhalle mit einer Länge von 36,20 m und einer Breite von 16,00 m anzubauen.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, dem Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 844 der Gemarkung Dormitz zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 4

Antrag auf isolierte Befreiung; Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 165/1 der Gemarkung Großenbuch, Oberer Grenzweg 30 b

Sachverhalt

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung des Herrn Wolfgang Zygowsky und der Frau Ursula Ziegler, Oberer Grenzweg 30 b, 91077 Neunkirchen bzgl. der Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 165/1 der Gemarkung Großenbuch, Oberer Grenzweg 30 b, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 „Leyerbergstraße, Gugelstraße, Oberer Grenzweg“. Im Bebauungsplan ist für das ehemalige Grundstück Fl.Nr. 165 der Gemarkung eine Einzelhausbebauung festgesetzt. Der Garagenplatz ist an der östlichen Grundstücksgrenze vorgesehen.

Es ist geplant, den Carport mit einem Flachdach in der südwestlichen Grundstücksecke mit einem Abstand von 1,00 m zur öff. Verkehrsfläche zu errichten. Des Weiteren soll entlang der südlichen Grundstücksgrenze eine Stützwand aus L-Steinen mit einer Höhe von 0,60 m entstehen.

Bereits beim Bauantrag zur Errichtung der Doppelhaushälfte mit Carport und Stellplatz (BA-Sitzung vom 09.02.2005 – Top 4 ö) wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 „Leyerbergstraße, Gugelstraße, Oberer Grenzweg“ hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche für den Standort des Carports

erteilt.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, dem Antrag auf isolierte Befreiung bzgl. der Errichtung eines Carports sowie einer Stützwand auf dem Grundstück Fl.Nr. 165/1 der Gemarkung Großenbuch zuzustimmen. Die Stützmauer darf eine Höhe von 0,60 m nicht übersteigen.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 „Leyerbergstraße, Gugelstraße, Oberer Grenzweg“ hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche, des Garagestandortes, der Stauraumverkürzung und der Unzulässigkeit von Stützmauern wird ebenfalls zugestimmt.

Der Carport darf an den Seitenwänden nicht verkleidet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 5

Bauvoranfrage;

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Stellplätzen auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 824/4 der Gemarkung Ermreuth, Im Reisig 10 a

Sachverhalt

Der Bauausschuss nimmt die Bauvoranfrage des Architekturbüros von Minding, Ketschendorfer Str. 70 c, 96450 Coburg, bzgl. der Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen auf einer Teilfläche des Grundstück Fl.Nr. 824/4 der Gemarkung Ermreuth, Im Reisig 10 a, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB. Das Bauvorhaben fügt sich bzgl. der Art und dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Es ist geplant, in der südlichen Grundstückshälfte ein Einfamilienwohnhaus mit zwei Vollgeschossen (E + D), einem Satteldach (DN 42°) und einem Kniestock von 0,50 m zu errichten.

Das Grundstück soll entsprechend der Bauvoranfrage geteilt werden. Die herausgeteilte Fläche hat eine Größe von ca. 364 m².

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, der Bauvoranfrage bzgl. der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Stellplätzen auf dem o. g. Grundstück zuzustimmen. Die

Kosten für die zusätzlichen Hausanschlüsse für Wasser und Kanal sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 6

Bauvoranfrage; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 366/21 der Gemarkung Neunkirchen, Egloffsteiner Weg 2 a

Sachverhalt

Der Bauausschuss nimmt die Bauvoranfrage bzgl. der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 366/21 der Gemarkung Neunkirchen, Egloffsteiner Weg 2 a, in Wiedervorlage zur Kenntnis. Der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, dass kein neuer Sachverhalt, der eine erneute Vorlage rechtfertigt, vorliegt. Der Antragsteller entgegnete, dass der Bauvoranfrage eine neue Photomontage beigefügt sei. Außerdem weicht die Dachform leicht von der vormals eingereichten ab (Dachüberstände).

Das Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB). Das Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich der Art in die nähere Umgebung ein.

Es ist geplant, das Wohnhaus mit zwei Vollgeschossen (I + D) und einem Zeltdach (DN 15°) zu errichten. Die Garage soll bzw. kann u. U. mit einem „Bungalowdach“ (Walmdach) errichtet werden.

Der Bauausschuss hat die gleichlautende Bauvoranfrage in seiner Sitzung am 23.05.2006 (Top 14 ö) mit der Begründung abgelehnt, dass die Art der Geschosse und die Dachform sich nicht in die nähere Umgebung einfügen. Zwischen Gößweinsteiner Strasse und Egloffsteiner Weg sind nur Wohngebäude mit Sattel- bzw. Krüppelwalmdächern und E+D - Bauweise vorhanden. Das in der Photomontage im Hintergrund erkennbare Haus (Schellenberger Weg 10) ist nur im westlichen Bereich zweigeschossig (Rückversatz).

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, der Bauvoranfrage bzgl. der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 366/21 der Gemarkung Neunkirchen nicht zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	-

TOP 7**Vollzug BayStrWG;
Widmung der Ortsstraße 1 in Ebersbach****Sachverhalt**

Die Überprüfung des Straßen- und Wegebestandsverzeichnisses ergab, dass sich die Ortsstraße 1 um 0,248 km verlängert hat und dies noch nicht gewidmet wurde.

Außerdem haben sich die gesamten Fl.-Nrn in Ebersbach geändert, aufgrund dessen die erneute Gesamtwidmung der Straße nötig wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Ohne Widmung kann die Straße nicht bezuschusst werden.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die in der Gemarkung Dormitz, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken gelegene Ortsstraße 1 in Ebersbach (Fl.Nrn. 842/9, 842/2, 937/2, 1228/2 Gemarkung Dormitz) mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages, gem. Art. 6 BayStrWG, zur öffentlichen Straße und zwar zur Gemeindestraße (Ortsstraße) wie folgt zu widmen:

Die zu widmende Ortsstraße 1 in Ebersbach beginnt am südwestlichen Ortsanfang Richtung Wellucken bei der Fl.Nr. 1351/2 Gemarkung Dormitz und endet am nordwestlichen Ortsende Richtung Marloffstein vor dem Grundstück Fl.Nr. 1143 Gemarkung Dormitz mit einer Gesamtlänge von 0,858 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 8**Vollzug BayStrWG;
Widmung der Ortsstraße 2 in Ebersbach**

Sachverhalt

Aufgrund der Rechnungsprüfung 2006 des Staatl. Rechnungsprüfungsamtes Bayreuth wurde festgestellt, dass die bereits ausgebaute Ortsstraße 2 in Ebersbach noch nicht gewidmet wurde

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Ohne Widmung könnte die Bezuschussung gestrichen bzw. gekürzt werden.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die in der Gemarkung Dormitz, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken gelegene, neuhergestellte Ortsstraße 2 (Fl.Nrn. 842/2, 1407/2 Gemarkung Dormitz), mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages, gem. Art. 6 BayStrWG, zur Gemeindestraße (Ortsstraße) wie folgt zu widmen:

Die zu widmende Ortsstraße 2 in Ebersbach beginnt bei der Einmündung zur Ortsstraße 1 (Fl.Nr. 842/9 Gemarkung Dormitz) und endet am südlichen Ortsende Richtung Erleinhof, beim Beginn der Gemeindeverbindungsstraße Ebersbach-Erleinhof (Fl.Nr. 1407/2 Gemarkung Dormitz) mit einer Gesamtlänge von 0,116 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 9

Vollzug BayStrWG; Widmung der Ortsstraße 3 in Ebersbach

Sachverhalt

Die Überprüfung des Straßen- und Wegebestandsverzeichnisses ergab, dass sich die Ortsstraße 3 um 0,184 km verlängert hat und dies noch nicht gewidmet wurde.

Außerdem haben sich die gesamten Flur-Nrn. in Ebersbach geändert, aufgrund dessen die erneute Gesamtwidmung der Straße nötig wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Ohne Widmung kann die Straße nicht bezuschusst werden.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die in der Gemarkung Dormitz, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken gelegene Ortsstraße 3 in Ebersbach (Fl.Nr. 937/2, 896/5, 896/4 Gemarkung Dormitz) mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages, gem. Art. 6 BayStrWG, zur öffentlichen Straße und zwar zur Gemeindestraße (Ortsstraße) wie folgt zu widmen:

Die zu widmende Ortsstraße 3 in Ebersbach beginnt bei der Einmündung zur Ortsstraße 1 (Fl.Nr. 842/2 Gemarkung Dormitz) und endet beim Grundstück (Fl.Nr. 905/2 Gemarkung Dormitz), mit einer Gesamtlänge von 0,491 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 10**Vollzug BayStrWG;
Widmung der Ortsstraße 4 in Ebersbach****Sachverhalt**

Aufgrund der Rechnungsprüfung 2006 des Staatl. Rechnungsprüfungsamtes Bayreuth wurde festgestellt, dass die bereits ausgebaute Ortsstraße 4 in Ebersbach noch nicht gewidmet wurde.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Ohne Widmung könnte die Bezuschussung gestrichen bzw. gekürzt werden.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die in der Gemarkung Dormitz, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken gelegene, neuhergestellte Ortsstraße 4 (Fl.Nr. 896/5 Gemarkung Dormitz), mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages, gem. Art. 6 BayStrWG, zur Gemeindestraße (Ortsstraße) wie folgt zu widmen:

Die zu widmende Ortsstraße 4 in Ebersbach beginnt bei der Einmündung zur Ortsstraße 3 (Fl.Nr. 896/4 Gemarkung Dormitz) und endet am südöstlichen Ortsende bei der Fl.Nr. 893/3 Gemarkung Dormitz mit einer Gesamtlänge von 0,194 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 11**Vollzug BayStrWG;
Widmung der Ortsstraße 5 in Ebersbach****Sachverhalt**

Aufgrund der Rechnungsprüfung 2006 des Staatl. Rechnungsprüfungsamtes Bayreuth wurde festgestellt, dass die bereits ausgebaute Ortsstraße 5 in Ebersbach noch nicht gewidmet wurde.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Ohne Widmung könnte die Bezuschussung gestrichen bzw. gekürzt werden.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die in der Gemarkung Dormitz, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken gelegene, neuhergestellte Ortsstraße 5 (Fl.Nrn .878/3, 933/5 Gemarkung Dormitz), mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages, gem. Art. 6 BayStrWG, zur Gemeindestraße (Ortsstraße) wie folgt zu widmen:

Die zu widmende Ortsstraße 5 in Ebersbach beginnt bei der Einmündung zur Ortsstraße 3 (Fl.Nr. 937/2 Gemarkung Dormitz) und endet am nördlichen Ortsende beim Grundstück Fl.Nr. 940 Gemarkung Dormitz mit einer Gesamtlänge von 0,225 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 12**Vollzug BayStrWG;
Widmung der Ortsstraße 6 in Ebersbach**

Sachverhalt

Aufgrund der Rechnungsprüfung 2006 des Staatl. Rechnungsprüfungsamtes Bayreuth wurde festgestellt, dass die bereits ausgebaute Ortsstraße 6 in Ebersbach noch nicht gewidmet wurde.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Ohne Widmung könnte die Bezuschussung gestrichen bzw. gekürzt werden.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die in der Gemarkung Dormitz, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken gelegene, neuhergestellte Ortsstraße 6 (Fl.Nrn .878/2, 878/3 Gemarkung Dormitz), mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages, gem. Art. 6 BayStrWG, zur Gemeindestraße (Ortsstraße) wie folgt zu widmen:

Die zu widmende Ortsstraße 6 in Ebersbach beginnt bei der Einmündung zur Ortsstraße 5 (Flur-Nr.873/3 Gemarkung Dormitz) auf der Höhe der Haus-Nr. 46 (Fl.Nr. 879/3 Gemarkung Dormitz) und endet an der Einmündung zur Ortsstraße 1 (Fl.Nr. 937/2 Gemarkung Dormitz) mit einer Gesamtlänge von 0,154 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 13

Vollzug BayStrWG; Widmung der Ortsstraße 7 in Ebersbach

Sachverhalt

Aufgrund der Rechnungsprüfung 2006 des Staatl. Rechnungsprüfungsamtes Bayreuth wurde festgestellt, dass die bereits ausgebaute Ortsstraße 7 in Ebersbach noch nicht gewidmet wurde.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Ohne Widmung könnte die Bezuschussung gestrichen bzw. gekürzt werden.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die in der Gemarkung Dormitz, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken gelegene, neuhergestellte Ortsstraße 7 (Fl.Nrn .937/2 Gemarkung Dormitz), mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages, gem. Art. 6 BayStrWG, zur Gemeindestraße (Ortsstraße) wie folgt zu widmen:

Die zu widmende Ortsstraße 7 in Ebersbach beginnt bei der Einmündung zur Ortsstraße 1 auf Höhe des Grundstücks (Fl.Nr. 945/3 Gemarkung Dormitz) und endet am südlichen Ortsrand beim Feld- und Waldweg, Richtung Langensendelbach (Fl.Nr. 1149/2 Gemarkung Dormitz), mit einer Gesamtlänge von 0,090 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 14

Vollzug BayStrWG; Widmung der Ortsstraße 8 in Ebersbach

Sachverhalt

Aufgrund der Rechnungsprüfung 2006 des Staatl. Rechnungsprüfungsamtes Bayreuth wurde festgestellt, dass die bereits ausgebaute Ortsstraße 8 in Ebersbach noch nicht gewidmet wurde.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Ohne Widmung könnte die Bezuschussung gestrichen bzw. gekürzt werden.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die in der Gemarkung Dormitz, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken gelegene, neuhergestellte Ortsstraße 8 (Fl.Nrn. 945/5 Gemarkung Dormitz), mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages, gem. Art. 6 BayStrWG, zur Gemeindestraße (Ortsstraße) wie folgt zu widmen:

Die zu widmende Ortsstraße 8 in Ebersbach beginnt bei der Einmündung zur Ortsstraße 7 (Fl.Nr. 937/2 Gemarkung Dormitz) und endet beim Grundstück (Fl.Nr. 946 Gemarkung Dormitz), mit einer Gesamtlänge von 0,020 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 15**Abwasseranlage Neunkirchen und Ermreuth, Abwasserkonzept für Einzelanwesen, die noch an die Zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen werden sollen.****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Markt mit Schreiben vom 04.04.2006 erneut aufgefordert wurde eine Gebäudeliste vorzulegen, aus der ersichtlich wird, welche Anwesen dauerhaft nicht an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden sollen.

In seiner Sitzung am 09.12.2003 hat der Bau- und Umweltausschuss bereits beschlossen, dass der Ortsteil Wellucken dauerhaft nicht an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden soll.

Für die weitere Beschlussfassung müssen vorab die Anwesen festgelegt werden, für die künftig keine Abwasserabgabe mehr gezahlt werden soll und die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden sollen.

Abwasseranlage Neunkirchen

1. Neunkirchen: Alle Anwesen angeschlossen.
2. Rosenbach: Alle Anwesen angeschlossen.
3. Erleinhof: Abwasserentsorgung sollte über Kleinkläranlage, da die nächste Möglichkeit an einen öffentlichen Kanal ca. 160,00 m entfernt ist und das Abwasser gepumpt werden muss, die Kosten für die biologische Kleinkläranlage sind vom Anlieger zu tragen.
4. Ebersbach: Alle Anwesen angeschlossen.
5. Großenbuch: Anwesen Kugler-Ziener Anschluss möglich mittels überlangem Hausanschluss (ca. 40,00 m), Kosten ca. 16.000,00 € für den Markt.
6. Vogelhof: Abwasserentsorgung über biologische Kleinkläranlage, der öffentliche Kanal liegt ca. 1000 m vom Vogelhof entfernt. Die Kosten für die biologische Kleinkläranlage sind vom Anlieger zu tragen.

Abwasseranlage Ermreuth

7. Rödla : Rödla 3, Anschluss über Hausanschluss möglich, Hausanschluss

vorhanden

8. Ermreuth: Gartenweg 2, 4, 6, 10, Saarstraße 2, 12, 14, 18, 20, 22, 24 und 26 sollen mittelfristig (ca. 7 Jahre) an die Abwasseranlage angeschlossen werden
Von-Stieber-Straße 2 kann nicht direkt an die Abwasseranlage angeschlossen werden. Die Abwasserentsorgung ist deshalb über eine biologische Kleinkläranlage erfolgen.
Sonnenleite 5 kann an die Abwasseranlage angeschlossen werden.
Kosten ca. 3.500,00 € wenn kein Hausanschluss vorhanden.
9. Saarmühle: Abwasserentsorgung über Kleinkläranlage, der öffentliche Kanal liegt ca. 700,00 m von der Saarmühle entfernt. Die Kosten für die biologische Kleinkläranlage sind vom Anlieger zu tragen.
10. Gleisenhof: Der Ortsteil Gleisenhof wird noch nicht abschließend behandelt. Da wegen der zahlreichen Sondergenehmigungen und des umfangreichen Wochenendgebietes die Einzelfallprüfungen noch nicht abgeschlossen sind.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Die zusätzlichen Hausanschlusskosten werden in den Kanalgebühren berücksichtigt.

Die Kanalbaukosten für die Saarstraße in Ermreuth müssen in der Kanalglobalabrechnung für Ermreuth berücksichtigt werden.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt:

Zu Punkt 3, Erleinhof:

Der Erleinhof soll dauerhaft nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden sondern die Abwässer mittels einer biologischen Kleinkläranlage entsorgt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

Zu Punkt 5, Großenbuch:

Das Anwesen Schwarzenäcker Weg 1 soll an die Abwasseranlage Neunkirchen angeschlossen werden. Die Baukosten sollen im Haushalt 2007 aufgenommen werden und die Maßnahme 2007 durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

Zu Punkt 6, Vogelhof:

Der Vogelhof soll dauerhaft nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, sondern die Abwässer mittels einer biologischen Kleinkläranlage entsorgt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

Zu Punkt 7, Rödlas:

Für das Anwesen Rödlas 3 ist aufzufordern, an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

Zu Punkt 8, Ermreuth

Die Grundstücke am Gartenweg und Saarstraße werden mittelfristig an die öffentlichen Abwasserentsorgung angeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

Das Anwesen von-Stieber-Straße 2 kann wegen der vorderen privaten Eigentümern nicht über öffentliche Flächen an den öffentlichen Hauptkanal angeschlossen werden. Das Anwesen ist deshalb mittels einer biologischen Kleinkläranlage zu entwässern. Vorab soll eine Anschlussmöglichkeit an den Privatkanal Thummet abgeklärt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

Für die Sonnenleite 5 wird die Verwaltung angewiesen, zu überprüfen, ob ein Hausanschluss bereits vorhanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, soll 2007 ein entsprechender Anschluss verlegt werden. Der Anlieger ist dann aufzufordern, seine häuslichen Abwässer umgehend anzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

Zu Punkt 9, Saarmühle:

Die Saarmühle soll dauerhaft nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, sondern die Abwässer mittels einer biologischen Kleinkläranlage entsorgt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

Zu Punkt 10, Gleisenhof:

Einzelprüfungen noch nicht abgeschlossen, die Ortsteilbetrachtung wird dem Bau- und Werkausschuss in eine der nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 16**Antrag der Anlieger in der Uttenreuther Straße (Ost) für die Änderung der Zone 30 in eine Spielstraße nach STVO****Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 18.03.2006 haben einige Anlieger der Uttenreuther Straße den Antrag gestellt, die Uttenreuther Straße, östlicher Teil, mit sofortiger Wirkung als Spielstraße auszuweisen und zu beschildern.

Die Uttenreuther Straße östlicher Teil wurde im Jahr 1996 verkehrsberuhigt ausgebaut (Mittelrinne, Pflanzinseln) und in den umliegenden Zone 30 Bereich einbezogen.

Die Anlieger beklagen nun, dass in der relativ dicht bebauten Straße die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h nicht eingehalten wird, die Straße durch die 90° Kurve sehr unübersichtlich ist und durch parkende Fahrzeuge eine zusätzliche Gefährdung gesteht. Außerdem wird der nicht durchgängige Fußgängerbereich bemängelt.

Nach der Straßenverkehrsordnung sollte eine Spielstraße nur dann eingerichtet werden, wenn

die Straße für jeglichen Verkehr (auch Versorgungsfahrzeuge und Besucher) gesperrt werden kann.

Eine Spielstraße als Ersatz für einen Kinderspielplatz ist in der Uttenreuther Straße nicht erforderlich, da im Pappelweg, in einer Entfernung von ca. 300,00 m ein Spielplatz vorhanden ist.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass vor allem Kinder ein trügerisches Scheinbild vom Straßenverkehr erhalten und dies häufig auf den allgemeinen Straßenverkehr übertragen.

Die Vorteile, dass noch langsamer gefahren werden muss und dass ausschließlich auf ausgewiesenen Stellflächen geparkt werden darf treten nach Ansicht der Verwaltung in den Hintergrund, da in den Seitenstraßen weder der fließende noch der ruhende Verkehr überwacht wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Die Kosten für die Änderung der Beschilderung betragen ca. 900,00 € für die Unterbrechung der Zone 30 und Beschilderung der Spielstraße.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, für die Uttenreuther Straße Ost den verkehrsberuhigten Bereich zu belassen und keine Spielstraße zu beschließen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	-

TOP 17

Bauantrag; Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 309/6 der Gemarkung Neunkirchen, Hangweg 1

Sachverhalt

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag der Frau Bettina Martin, Kreuzstr. 14, 91077 Neunkirchen, bzgl. der Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 309/6 der Gemarkung Neunkirchen, Hangweg 1, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 „Weingasse“. Dieser sieht für das Grundstück eine Einzel- oder Doppelhausbebauung mit drei Vollgeschossen (UG + EG + DG), einem Satteldach (DN 30° - 42°) mit einer Ost-West-Firstichtung und einen Kniestock von max. 0,50 m vor. Dachvorsprünge sind bis 30 cm über die Außenwand erlaubt.

Es ist geplant, das Wohnhaus mit zwei Vollgeschossen (UG + EG) und einem Pyramidendach (DN 20°) zu errichten. Das Dachgeschoss soll nicht ausgebaut werden. Die Stützmauer im Grundstück ermöglicht einen ebenerdigen Eingang in beide Geschosse.

Die umliegenden Gebäude sind mit Sattel- bzw. Walmdächern versehen. Die Dachneigung variiert zwischen 20° und 45°.

Auf dem Grundstück werden drei Stellplätze nachgewiesen.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, dem Bauantrag bzgl. der Errichtung eines Zweifamilienhauses mit drei Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 309/6 der Gemarkung Neunkirchen zuzustimmen.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 „Weingasse“ hinsichtlich der Dachform und –neigung sowie der Dachüberstände wird ebenfalls zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 18

Wünsche und Anträge

1. Bürgermeister Schmitt gibt folgendes zur Kenntnis:

- Es liegen Beschwerden von Anwohner aus Rödlas bzgl. der Versetzung der Ortsinformationstafel vor.
- Der Weg zwischen der Staatsstraße ST 2243 und der Straße „Am Torberg“ ist kein öffentlich gewidmeter Weg. Es wird daher überprüft, ob eine Ausbesserung der Schotterschicht durch den Markt erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

ohne Beschluss

Für die Richtigkeit:

S c h m i t t
1. Bürgermeister

C e r v i k
VOI